

Amtsblatt der Europäischen Union

C 319



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 26. September 2015

58. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 319/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7606 — Grupo Antolín/Magna Interiors) ⁽¹⁾	1
2015/C 319/02	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 319/03	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2015/C 319/04	Sonderbericht Nr. 9/2015 — „EU-Unterstützung für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe“	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 319/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
2015/C 319/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
2015/C 319/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
2015/C 319/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 319/09	Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Ausgleichsmaßnahmen	6
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 319/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7708 — ALSO/PCF) ⁽¹⁾	7
2015/C 319/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7765 — Carlyle/Veritas) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2015/C 319/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7651 — Bain Capital/Davigel Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7606 — Grupo Antolín/Magna Interiors)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 319/01)

Am 4. August 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7606 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2015/C 319/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 182 wird nach der Erläuterung zur Unterposition „**3824 90 70 Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken**“ folgender Wortlaut eingefügt:

„**3824 90 92 Chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen**
und bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3824 90 93“

Für die Einreihung von chemischen Erzeugnissen oder Zubereitungen dieser Unterpositionen ist die Wassermenge nicht zu berücksichtigen.

Der Begriff ‚organische Verbindungen‘ gilt für alle organischen Erzeugnisse, unabhängig davon, wo sie eingereiht sind.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**25. September 2015**

(2015/C 319/03)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1151	CAD	Kanadischer Dollar	1,4845
JPY	Japanischer Yen	134,92	HKD	Hongkong-Dollar	8,6420
DKK	Dänische Krone	7,4597	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7578
GBP	Pfund Sterling	0,73475	SGD	Singapur-Dollar	1,5860
SEK	Schwedische Krone	9,3917	KRW	Südkoreanischer Won	1 326,92
CHF	Schweizer Franken	1,0922	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3184
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1082
NOK	Norwegische Krone	9,5130	HRK	Kroatische Kuna	7,6405
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 341,76
CZK	Tschechische Krone	27,193	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8912
HUF	Ungarischer Forint	315,46	PHP	Philippinischer Peso	52,126
PLN	Polnischer Zloty	4,2218	RUB	Russischer Rubel	73,2000
RON	Rumänischer Leu	4,4111	THB	Thailändischer Baht	40,322
TRY	Türkische Lira	3,3767	BRL	Brasilianischer Real	4,3383
AUD	Australischer Dollar	1,5895	MXN	Mexikanischer Peso	18,6723
			INR	Indische Rupie	73,7709

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 9/2015

„EU-Unterstützung für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe“

(2015/C 319/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 9/2015 „EU-Unterstützung für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof
Veröffentlichungen (PUB)
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: eca-info@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 319/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	25.8.2015
Dauer	25.8.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Deutschland
Bestand oder Bestandsgruppe	HKE/571214 + HKE/*8ABDE.
Art	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	VI und VII; Unions- und internationale Gewässer von Vb; XII und XIV (internationale Gewässer); VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIId
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	39/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 319/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	31.8.2015
Dauer	31.8.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	GHL/2A-C46
Art	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)
Gebiet	Ila und IV (Unionsgewässer); Vb und VI (Unions- und internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	40/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 319/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.9.2015
Dauer	1.9.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/07A
Arten	Kabeljau (<i>Gadus Morhua</i>)
Gebiet	VIIa
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	41/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 319/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.9.2015
Dauer	1.9.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	NEP/*07U16
Art	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)
Gebiet	Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	42/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Ausgleichsmaßnahmen

(2015/C 319/09)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Ausgleichsmaßnahmen ⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
bestimmtes Polyethylenterephthalat	Iran Pakistan Vereinigte Arabische Emirate	Ausgleichszoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 10).	30.9.2015

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2015, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7708 — ALSO/PCF)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 319/10)

1. Am 18. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen ALSO Holding AG (Schweiz), das von der Droege International Group AG (Deutschland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens PC Factory S.A. (Polen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ALSO Holding AG: europaweit tätiger Großhandels- und Logistikkonzern, der Produkte, Lösungen und Dienstleistungen in den Bereichen Informationstechnologie, Kommunikation und Unterhaltungselektronik anbietet;
- Droege International Group AG: Unternehmensberatungs- und Investmenthaus mit Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Arzneimittel, Sicherheitssysteme, Gesundheit, Humanressourcen und IKT-Vertrieb tätig sind;
- PC Factory S.A.: überwiegend in Polen tätiges Großhandelsunternehmen, das Produkte in den Bereichen Informationstechnologie, Kommunikation und Unterhaltungselektronik vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7708 — ALSO/PCF per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7765 — Carlyle/Veritas)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 319/11)

1. Am 15. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Carlyle Group L.P. („Carlyle“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über die unter dem Namen Veritas („Veritas“) bekannte Informationsverwaltungssparte der Symantec Corporation („Symantec“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Carlyle: weltweite Anlageverwaltung in vier Bereichen: i) Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, ii) reale Vermögenswerte, iii) globale Marktstrategien und iv) Lösungen;
 - Veritas: Entwicklung von Archivierungssoftware, die dazu dient, die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und effiziente Nutzbarkeit von auf physischen Datenträgern gespeicherten Informationen zu gewährleisten und zu verwalten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7765 — Carlyle/Veritas per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7651 — Bain Capital/Davigel Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 319/12)

1. Am 18. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bain Capital Europe LLP („Bain Capital“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die Kontrolle über die Gesamtheit von Davigel SAS (Frankreich) und Davigel España (Spanien) (zusammen „Davigel Group“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Davigel Group ist auf die Herstellung und den Vertrieb von Lebensmitteln für den Außer-Haus-Markt spezialisiert,
 - Bain Capital ist ein in allen Wirtschaftszweigen tätiger Private-Equity-Fonds.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7651 — Bain Capital/Davigel Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

